

## **Beratung zu Patientenverfügungen durch Betreuungsbehörden**

**Jahrestagung 2010**

**Dr. Arnd T. May**

### **Ausgangssituation**

Patientenverfügungen sind mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts mit Wirkung zum 01.09.2009 gesetzlich normiert. Eine zwingende Beratung durch Ärzte oder weitere fachkundige Personen ist nicht vorgesehen.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Sinnhaftigkeit der Beratung hingewiesen und dazu neben Ärzten folgende Akteure genannt:

„Beratungsangebote von nichtärztlichen, im Umgang mit Patientenverfügungen erfahrenen Einrichtungen oder Personen“, wie „beispielsweise fachkundige Verbände, Vertreter von Glaubensgemeinschaften oder Selbsthilfegruppen“.

Betreuungsvereine besitzen einen Beratungsauftrag für Vorsorgevollmachten und in diesen Beratungen kommt die Sprache oft auch auf Patientenverfügungen.

Betreuungsvereine dürfen seit 1999 planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und seit 2005 beraten: Ein Betreuungsverein muß gewährleisten, dass er „planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert“ (§ 1908 f Abs. 1 Nr. 2a BGB). § 1908 f Abs. 4 BGB: „Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten“.

Betreuungsbehörden: „Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans“, § 4 Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger

Betreuungsbehörden: „Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen“, § 6 Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger

### **Optimierung der Beratung**

Eine Beratung zu Patientenverfügungen wird auf die Chancen und Risiken von besonderen Formulierungen hinweisen und neben der Beratung zu Patientenverfügungen durch Ärzte weisen die Initiatoren des beschlossenen Gesetzes auf weitere Beratungsmöglichkeiten hin, da neben medizinischen Fragen auch oft weitere grundlegende ethisch moralische oder beziehungs-dynamische Fragen bearbeitet werden.

Information und Beratung müssen voneinander abgegrenzt bleiben. Information stellt die Vermittlung von allgemeinen Sachverhalten an Ratsuchende dar. Als Beratung wird ein strukturiertes Gespräch mit dem Ziel verstanden, eine Aufgabe oder ein

Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern. Meist wird Beratung im Sinne von „jemandem in helfender Absicht Ratschläge erteilen“ verwendet. Das Selbstverständnis von Beratung ist unterschiedlich und die Beratungsansätze unterscheiden sich hinsichtlich der Auffassung zu Direktivität bzw. Nichtdirektivität der Beratung.

Eine Beratung zu Patientenverfügungen stellt jedenfalls keine Rechtsdienstleistung mit den entsprechenden Auflagen dar. Rechtsdienstleistung ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ (§ 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)). Unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich zulässig (§ 6 RDG).

Die Beratung zu Patientenverfügungen sollte in einer Kommune abgestimmt werden, damit eine arbeitsteilige Beratung stattfinden kann, die dann auch Qualitätskriterien genügt. Ein Netzwerk zur Beratung zu Patientenverfügungen soll die unterschiedlichen Perspektiven in einen Austausch bringen und die Beratung zu Patientenverfügungen koordinieren.

Am Universitätsklinikum Aachen finden regelmäßig Beratungsnachmittage statt, bei denen nach einem Überblick individuelle Beratungen mit Experten folgender Fachgebiete stattfinden können: Notarzdienst, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Pflege (Schwerpunkt Neurologie), Sozialdienst, Seelsorge, Recht, Ethik.

Aktivitäten einer kommunalen Vernetzung können sein:

1. Einrichtung eines Runden Tisches
2. Verbesserung der Beratungsqualität durch Abstimmung der Beratungsunterlagen
3. Offene Sprechstunden mit Experten in wechselnden Räumlichkeiten

**Ziel eines Beratungsnetzwerks ist die Förderung der Gesundheitsmündigkeit.**

Beratung zu Patientenverfügungen (inhaltlich)

- Verteilung von Mustern / Texten (BMJ, Bayern-Broschüre, selbstgestrickt, etc.)
- Inhaltliche Prüfung, keine Identitätsbestätigung (Wirksamkeitsplazebo)
- Wunsch des Gesetzgebers nach detaillierten, individuellen Texten
- Notfallbogen

Beratung zu Patientenverfügungen (strukturell)

- Informationsveranstaltungen (einheitliche Foliensätze?)
- Individuelle Einzelberatungen (Dokumentation?)

- Beratungsnachmittage in Kooperation mit Ärzten und Pflegenden (Krankenhäusern), Rechtsanwälten, Notaren, Betreuungsvereinen, Palliativnetzwerken, Pflegestützpunkten, Selbsthilfegruppen
- Kommunales Beratungsnetzwerk
- Koordinierungsstelle „Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten“

***Die Beratung zu Patientenverfügungen ist eine Aufgabe für  
Betreuungsbehörden!***

**Betreuungsbehörden sollten eine aktive Rolle bei der Information und Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten einnehmen und somit ihre Erfahrungen einbringen. Hierdurch wird die Gesundheitsmündigkeit der Bürgerin und des Bürgers gestärkt.**

EthikZentrum.de  
Zentrum für Angewandte Ethik  
Hohenzollernstr. 76  
45659 Recklinghausen  
Tel.: 0700 BIOETHIK (24638445)  
Mobil: +49 175 3758375  
FAX: +49 2361 17121  
E-Mail: [May@EthikZentrum.de](mailto:May@EthikZentrum.de)  
<http://www.EthikZentrum.de>